

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle/Lagerort
9	4	Zeiterfassungsterminals Bedas 9320 mit Magnetstreifenleser, Firma Kaba Benzing GmbH, Anschaffungsjahr: 1998	verwendungsfähig	Amtsgericht Hanau Nussallee 17 63450 Hanau Ansprechpartnerin: Frau König Tel.: 06181/297272

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen.

Letzter Termin: Montag, 3. Mai 2010

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Allgemeiner Hinweis:

Im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter Finanzen>Beschaffungen>HCC-Zentrale Beschaffung>Aussonderungen sind alle Informationen zum Thema „Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge“ sowie die aktuellsten Veröffentlichungen zu finden.

Wiesbaden, 22. März 2010

HCC – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung
Bereich Zentrale Beschaffung
VV 4150 – Ld 1010

StAnz. 14/2010 S. 1073

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

325

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) mit der fachlichen Ausrichtung Kunst- und Medienwissenschaften oder Designwissenschaft vom 10. Februar 2010

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Visuelle Kommunikation und Produktgestaltung haben in ihren Sitzungen am 10. Februar 2010 nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der derzeit gültigen Fassung die nachstehende Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) beschlossen.

Das Präsidium hat nach § 37 Abs. 5 HHG am 11. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

Nach § 102 Abs. 7 HHG erfolgt hiermit die Veröffentlichung.

Wiesbaden, 22. März 2010 **Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst**
III 4.2 – 429/00/10.003 – (0001)
StAnz. 14/2010 S. 1075

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 – Allgemeine Festlegung zum Promotionsverfahren
- § 3 – Annahme als Doktorand und Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 – Promotionsbegleitende Studien
- § 5 – Promotionsausschuss
- § 6 – Kooperationspromotion/Binationale Promotion
- § 7 – Die Dissertation
- § 8 – Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 – Begutachtung der Dissertation
- § 10 – Annahme der Dissertation
- § 11 – Prüfungskommission
- § 12 – Disputation
- § 13 – Bewertung
- § 14 – Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 – Promotion, Urkunde
- § 16 – Akteneinsicht
- § 17 – Rechtsmittel
- § 18 – Versagen oder Entzug des Dokortitels
- § 19 – Gleichstellungsklausel
- § 20 – Inkrafttreten

Anlage 1: Ehrenwörtliche Erklärung

Anlage 2: Text der Urkunde

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main verleiht den akademischen Grad Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in den beiden fachlichen Ausrichtungen „Kunst- und Medienwissenschaften“ oder „Designwissenschaft“.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Qualifikation nachgewiesen.

Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- das erfolgreiche Absolvieren der Promotionsbegleitenden Studien
- das erfolgreiche Erbringen der Dissertationsleistung. Die Dissertation besteht aus einem künstlerischen oder gestalterischen Projekt (ein Drittel Anteil) und einer wissenschaftlichen Arbeit im inhaltlichen Zusammenhang mit dem künstlerischen oder gestalterischen Projekt (zwei Drittel Anteil)
- Präsentation und Disputation
- Publikation der wissenschaftlichen Arbeit inkl. einer CD der Dokumentation der künstlerischen/gestalterischen Arbeit, sofern diese nicht integrierter Teil der wissenschaftlichen Reflexion ist sowie eine öffentliche Präsentation der künstlerisch-gestalterischen Arbeit

(3) Die Promotion wird gemeinsam von den Fachbereichen Visuelle Kommunikation und Produktgestaltung durchgeführt. Ziel ist die Förderung interdisziplinärer und fachbereichsübergreifender Forschung.

§ 2

Allgemeine Festlegung zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- Anmeldung des Kandidaten zur Dissertation
 - Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - Begutachtung der wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Arbeit
 - Annahme
 - Präsentation und Disputation
 - Bewertung der Promotionsleistung
 - Publikation der Dissertation
 - Abgabe der Pflichtexemplare
 - Verleihung des akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
- (2) Zur Mitwirkung im Promotionsverfahren, insbesondere als Gutachter und Mitglied der Prüfungskommission sind berechtigt:
- promovierte Wissenschaftler und promovierte (oder mit Promotionsäquivalenz ausgestattete) Professoren für den wissenschaftlichen Anteil,
 - Professoren der künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebiete für den künstlerischen oder gestalterischen Anteil.
 - Einer der zwei Theorie-Gutachter kann – nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss – auch aus einer anderen Hochschule kommen.

§ 3

Annahme als Doktorand und Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Der Promotionsausschuss sichtet in einer ersten Sitzung die Bewerbungen und stimmt über eine Vorauswahl der Bewerber ab, die zur Annahme empfohlen werden, sofern die erforderlichen Betreuungszusagen abgegeben werden. Die vorausgewählten Kandidaten werden zu einer persönlichen Erörterung des eigenen Projekts im Beisein des Promotionsausschusses sowie sämtlicher infrage kommender Betreuer eingeladen. Die Betreuer entscheiden, ob und welche Promotionsprojekte sie betreuen werden. Im Anschluss entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme des Bewerbers als Doktorand.

(2) Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit. Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(3) Bedingung für die Annahme als Doktorand ist in der Regel ein mit den akademischen Graden Diplom, Magister Artium, Master of Arts oder einem Staatsexamen abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen oder einem künstlerisch-gestalterischen Studiengang, das durch das Zeugnis einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Kunsthochschule oder ein entsprechend gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen wird. Studiengänge, die der gleichen Rahmenprüfungsordnung der HRK/KMK unterliegen, gelten als Studiengänge im Gebiet der Dissertation und als entsprechend gleichwertige Studiengänge. Über die Gleichwertigkeit, auch bei solchen Zeugnissen, in denen das Gebiet der Dissertation nicht identisch ist mit dem Fach oder den Fächern des abgeschlossenen Studiums sowie bei ausländischen Zeugnissen, entscheidet der Promotionsausschuss. Bei ausländischen Zeugnissen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Im Falle eines ausschließlich wissenschaftlichen Abschlusses des Kandidaten sollen Erfahrung und Kompetenz in einem gestalterisch-künstlerischen Bereich nachgewiesen werden. Der Bewerber muss seine Kompetenzen mit der Dokumentation eigenständiger künstlerisch-gestalterischer Arbeiten nachweisen. Der Promotionsausschuss bewertet die künstlerischen beziehungsweise gestalterischen Fähigkeiten des Bewerbers.

(5) Im Falle eines ausschließlich künstlerischen und/oder gestalterischen Abschlusses des Kandidaten müssen Kompetenzen im wissenschaftlichen Bereich nachgewiesen werden. Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ist nachzuweisen durch Scheine in entsprechenden Kursen, oder gilt als erbracht durch Vorlage etwaiger wissenschaftlicher Publikationen. Andernfalls sind Leistungsnachweise an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main nachzuholen.

(6) Die Bewerbung hat neben den Zeugnissen (nach Absatz 3 bis 5) mit einem Motivationsschreiben und dem Einreichen einer Projektskizze von circa zehn Seiten DIN A4 (soll enthalten: Projektbeschreibung, Ziel der Promotion, Methoden, Bibliografie) zu erfolgen. Es ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und gegebenenfalls durch welche Professoren die Arbeit an dem theoretischen und künstlerisch-gestalterischen Teil der Dissertation betreut wird.

(7) Ein Anspruch auf Übernahme der Betreuung der Dissertation besteht nur im Rahmen der Kapazität des Lehrkörpers.

§ 4

Promotionsbegleitende Studien

(1) Die Fachbereiche bieten Promotionsbegleitende Studien an. Voraussetzung für eine Promotion ist die erfolgreiche Teilnahme an den Promotionsbegleitenden Studien. Für die künstlerisch-gestalterische Arbeit ist der künstlerisch-gestalterische Betreuer der Dissertation zuständig. Für die theoretische Arbeit ist der theoretische Betreuer der Dissertation zuständig.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den Promotionsbegleitenden Studien werden mit einer Prüfung abgeschlossen, wobei die Art der Prüfung von dem Lehrenden zu Beginn des Semesters festzusetzen ist.

(3) Prüfungen in den Promotionsbegleitenden Studien werden als „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem Studienabschluss an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, wird eine Äquivalenzbescheinigung mit dem Titel der Lehrveranstaltung und den erworbenen Leistungspunkten durch den Promotionsausschuss ausgestellt, so dass diese Leistungen solche der Promotionsbegleitenden Studien ersetzen können.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse zu wiederholen, ansonsten gilt sie als endgültig nicht bestanden. Nach begründetem Antrag des Studierenden kann der für die Prüfung

verantwortliche Hochschullehrer die Prüfungsfrist um maximal sechs Monate verlängern.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bilden die Fachbereiche einen gemeinsamen Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende, für drei Jahre vom Senat gewählte Mitglieder der Hochschule an:

- drei Professoren aus den Theorielehrgebieten (wobei jeder Fachbereich repräsentiert sein muss),
- zwei Professoren aus den künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebieten (wobei jeder Fachbereich repräsentiert sein muss),
- ein LfbA oder ein Mitarbeiter aus den künstlerischen beziehungsweise gestalterischen Lehrgebieten,
- ein Promovend,
- der wissenschaftliche Mentor der Promovenden (beratend).

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen einen Professor der Theorielehrgebiete zum Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Professoren gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt über die folgenden Sachverhalte:

- Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung zu den Promotionsbegleitenden Studien
- die Annahme eines Bewerbers als Doktorand
- Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Bestellung der Gutachter
- Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen
- Benennung der Prüfungskommission
- Abschluss des Promotionsverfahrens (Festsetzung der Gesamtnote, Verleihung des Grades)

§ 6

Kooperationspromotion/Binationale Promotion

(1) Kooperationspromotionen können durchgeführt werden unter Beteiligung einer weiteren Universität beziehungsweise Hochschule. Im Falle der Beteiligung einer weiteren Universität beziehungsweise Hochschule muss sichergestellt sein, dass die Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Institution äquivalent sind.

(2) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität beziehungsweise Hochschule setzt voraus, dass eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung besteht oder mit einer ausländischen Universität beziehungsweise Hochschule ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung binationaler Promotion geschlossen wurde. Das jeweilige Landesrecht ist zu beachten.

(3) Der Bewerber für eine binationale Promotion muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, als auch die Annahmeveraussetzung der im Ausland gelegenen beteiligten Universität erfüllen.

(4) Die Dissertation kann nach Vereinbarung entweder an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main oder bei der beteiligten Universität beziehungsweise Hochschule eingereicht werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch je einen wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Betreuer der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main und einen wissenschaftlichen Betreuer der beteiligten Universität beziehungsweise Hochschule.

(6) Die Prüfungskommission besteht in diesem Fall aus den Gutachtern der beteiligten Universitäten beziehungsweise Hochschulen.

(7) Wird die Dissertation von einer der beteiligten Universitäten beziehungsweise Hochschulen nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.

(8) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität beziehungsweise Hochschule wird eine von den beiden Institutionen unterzeichnete Promotionsurkunde gemäß Anlage 2 ausgestellt. Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs müssen sich aus der Urkunde ergeben.

§ 7

Die Dissertation

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der beiden beteiligten Fachbereiche – Visuelle Kommunikation oder Produktgestaltung – respektive korrespondierend dazu einer der beiden fachlichen Ausrichtungen – Kunst- und Medienwissenschaft oder Designwissenschaft – zuzuordnen sein. Die Dissertation muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen gewichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis sowie eine selbständige künstlerisch beziehungsweise gestalterische Arbeit liefern. Die Dissertation besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Anteil zwei Drittel) und aus einer künstlerischen/gestalterischen Arbeit (Anteil ein Drittel). Sofern die künstlerische/gestalterische Arbeit nicht in der wissenschaftlich-theoretischen Arbeit repräsentiert/reflektiert/dokumentiert ist, ist eine Dokumentation der künstlerischen/gestalterischen Arbeit zu erstellen. Die wissenschaftliche Arbeit sowie gegebenenfalls die Dokumentation sind in deutscher Sprache oder mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses bei der Entscheidung über die Annahme als Doktorand in einer Fremdsprache einzureichen. Das Recht, diesen Antrag später zu stellen, bleibt unbenommen. Im Falle einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Arbeit sowie der Dokumentation in deutscher Sprache beizufügen, die vom Erstreferenten der theoretischen Arbeit zu genehmigen ist. Die Dissertation ist vom Bewerber mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit – abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen – selbständig verfasst hat.

(2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(3) Gemeinschaftlich angefertigte Arbeiten werden nicht zugelassen.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Vorlage der Dissertation.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:

- Lebenslauf mit Angaben zum Berufs- und Bildungsweg.
- Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen.
- Erklärungen darüber, ob der Kandidat bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat.
- Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und künstlerischen oder gestalterischen Projekte sowie Ausstellungen.
- Dissertation in vier gebundenen Exemplaren (wissenschaftliche Arbeit inklusive der Dokumentation des künstlerischen oder gestalterischen Projektes).
- Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit im Umfang von maximal 6 Seiten (Thesen) und mit einer Auswahl an aussagefähigem Bildmaterial.
- Ehrenwörtliche Erklärung lt. Anlage.

(3) Über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang entschieden werden.

(4) Die Thesen und das ausgewählte Bildmaterial werden allen Mitgliedern des Promotionsausschusses zusammen mit der Einladung zur Sitzung, spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.

(5) Die Dissertation wird für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen über die Eröffnung des Verfahrens.

(7) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so ist dem Antragsteller die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit den Stellungnahmen beziehungsweise Protokollen bei den Akten des Promotionsausschusses.

(8) Die Dissertation kann vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens vom Kandidaten zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt der Promotionsausschuss drei Fachgutachter, davon zwei aus dem wissenschaftlich-theoretischen, einen aus dem künstlerischen oder gestalterischen Bereich.

(2) Zu Gutachtern können promovierte Wissenschaftler und promovierte (oder mit Promotionsäquivalenz ausgestattete) Professoren für den wissenschaftlichen Anteil, Professoren der künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebiete für den künstlerischen oder gestalterischen Anteil bestellt werden.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertigzustellen und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zuzusenden.

(4) Die Gutachter schlagen dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen von § 13.

(5) Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Dissertation zu zwei Dritteln aus dem wissenschaftlichen Anteil und zu einem Drittel aus dem künstlerischen oder gestalterischen Anteil besteht. Die Gutachter bewerten jeweils den Anteil der Arbeit aus ihrem wissenschaftlich-theoretischen beziehungsweise künstlerischen oder gestalterischen Kompetenzbereich. Es sind drei Gutachten (zwei wissenschaftliche und ein künstlerisch-gestalterisches Gutachten) zu erstellen.

(6) Empfehlen die Gutachter die Annahme der Dissertation, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

§ 10

Annahme der Dissertation

(1) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten können diese Frist unterbrechen.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

(3) Die Gutachten werden für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(4) Weichen die Benotungen der Gutachten für die theoretische Arbeit um zwei Grad voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter beauftragen.

(5) Ein weiteres Gutachten muss bestellt werden, wenn ein Gutachten die Bewertung „nicht bestanden“ enthält.

(6) Alle bei Promotionen Prüfungsberechtigte der Hochschule und der Kandidat haben das Recht auf Einsicht in die Gutachten. Zu diesem Zweck werden Dissertation und Gutachten beim Promotionsausschuss 14 Tage lang ausgelegt, was per Rundschreiben bekannt gegeben wird.

(7) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Die Arbeit ist abgelehnt, wenn zwei oder mehr der Gutachter den von ihnen bewerteten Teil mit non rite bewerten.

(8) Eine Ablehnung wird dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt; er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Im Falle der Ablehnung hat der Kandidat die Möglichkeit der Wiederholung der Dissertation. Hierfür steht ihm eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung. Die Frist beginnt mit der Bestandskraft der Ablehnung der Dissertation.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

(10) Bei Annahme der Dissertation hat der Kandidat das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wobei der Bewertungsanteil ausgeschlossen ist.

§ 11

Prüfungskommission

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Prüfungsleistungen zuständig ist. Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie der in der Disputation erbrachten Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote fest.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den drei Gutachtern und zwei weiteren hauptamtlichen Professoren, je ein Professor aus der Theorie, ein Professor aus dem künstlerischen/gestalterischen Bereich.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt aus ihren Reihen einen Professor zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Vorsitzende soll ein Professor der theoretischen Fächer sein. Er darf kein Gutachter der Dissertation sein.

§ 12

Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Sie erstreckt sich über den wissenschaftlichen und den künstlerischen oder gestalterischen Anteil. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit angezeigt. Die Arbeit wird in der Hochschulbibliothek 14 Tage vor dem Termin öffentlich ausgelegt.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(3) Zu Beginn der Disputation stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Kandidaten und seine wissenschaftliche und künstlerische oder gestalterische Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung sowie die Annahme der Dissertation bekannt.

(4) In der Disputation erläutert der Kandidat in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner Arbeit.

(5) Nach dem Vortrag des Kandidaten haben die Gutachter und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission das alleinige Recht, 30 Minuten Fragen an den Kandidaten zu stellen. In weiteren 30 Minuten sind Fragen der Hochschulöffentlichkeit zugelassen.

Die Disputation kann sich auf weitere Fragen und angrenzende Gebiete des Faches erstrecken, die sachlich und methodisch mit der Disputation zusammenhängen.

(6) Die Dauer der Disputation sollte eineinhalb Stunden nicht überschreiten.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über:

- das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation
- die Noten für die Disputation. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation.

Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens „bestanden“ bewertet. Ist die Disputation bestanden, so gibt die Prüfungskommission die Gesamtnote bekannt. Der Kandidat ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(8) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- Ort und Zeit der Disputation
- Name des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission
- Verlauf der Disputation und Erläuterungen zur Bewertung
- Einzelnoten der Gutachter beziehungsweise Prüfer für die Disputation und die Disputation
- Gesamtnote des Prüfungsverfahrens
- Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission

(9) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als nach zwei Monaten, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 13

Bewertung

(1) Beide Teile der Dissertation müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(2) Notenstufen sind:

- magna cum laude (sehr gut, 1)
- cum laude (gut, 2)
- rite (bestanden, 3)
- non rite (nicht bestanden, 4)

Sind die Noten aller Gutachten und die Note der Disputation „sehr gut“, so kann das Gesamtprädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ verliehen werden.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der drei Gutachten, der mit einem Gewicht von 3 eingeht, und dem Mittelwert der Noten der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die Endnote wird durch Rundung festgesetzt. Werte bis zu 0,5 werden zu Gunsten des Kandidaten gerundet.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die überarbeitete Dissertation ist auf Verlangen einem der Gutachter vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Der Doktorand hat die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Dokortitel kann erst nach der Publikation der Arbeit geführt werden.

(3) Der Verfasser hat unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zu übergeben:

- eine Zusammenfassung der Dissertation in elektronischer Form
- fünf Belegexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Dissertation der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main gekennzeichnet sein muss. Die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wurde
- Die Veröffentlichung kann auch in einer elektronischen Version erfolgen, bei der das Recht zu dieser Veröffentlichung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig eingeräumt wird. In diesem Fall muss die Publikation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Kandidat muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Dateiformat und Datenträger sind mit der Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen (oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen), erfüllt nicht das Veröffentlichungsgebot. Der Kandidat überträgt der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die urheberrechtlichen Befugnisse bleiben im Übrigen unberührt. Für das Bildmaterial muss das jeweilige Copyright vorliegen. Ansonsten ist das Bildmaterial nur im internen Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zugänglich zu machen.

§ 15

Promotion, Urkunde

(1) Der Promotionsausschuss bestätigt, soweit keine Verfahrensfehler vorliegen, das Gesamtprädikat der Promotionsleistung. Nachdem der Kandidat die Abgabe der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nachgewiesen hat, wird die Graduierung durch Aushändigung der Urkunde an den Kandidaten vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der Kandidat berechtigt, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird von dem Präsidenten der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main und – je nach fachlicher Ausrichtung der Promotion – vom Dekan VK oder vom Dekan PG unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsunterlagen.

§ 16

Akteneinsicht

Dem Kandidaten ist auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.

§ 17

Rechtsmittel

(1) Alle schriftlichen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses beziehungsweise der Prüfungskommission kann beim Präsidenten Widerspruch eingelegt werden. Er wird dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

- (3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Er soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.
- (4) Dem Kandidaten steht nach Ausschöpfung der Rechtsbehelfe der Verwaltungsrechtsweg offen, er ist durch Rechtsmittelbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 18

Versagen oder Entzug des Dokortitels

Die Verleihung des Dokortitels ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn während der Promotionsphase oder zwischen dem Abschluss des Verfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass

- a) der Kandidat bei den Prüfungsleistungen oder in seiner übrigen wissenschaftlichen Arbeit eine Täuschung begangen hat oder
- b) Tatsachen bekannt wurden, welche die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten.

Die Entscheidung trifft der Präsident nach Anhörung des Promotionsausschusses. Gegen die Aberkennung steht dem Betroffenen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 20

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Offenbach am Main, 11. Februar 2010

Prof. Adam J a n k o w s k i
Dekan

Prof. Peter E c k a r t
Dekan

Anlage 1

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Methoden und Konzepte sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Bei der Auswahl der Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Anlage 2

Text der Urkunde

Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Doktor der Philosophie

(Name)

Die Fachbereiche Visuelle Kommunikation und Produktgestaltung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main verleihen

geboren am in, den akademischen Grad eines Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in der fachlichen Ausrichtung „Kunst- und Medienwissenschaften“/„Designwissenschaft“ (nicht Zutreffendes streichen)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen Graduierungsverfahren durch seine/ihre Dissertation

„.....“

und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche und künstlerische/gestalterische Befähigung nachgewiesen und dabei das Gesamturteil „.....“ erhalten.

Gutachter waren:

.....

.....

.....

Offenbach am Main,

.....

Dekan

Siegel

.....

Präsident

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

326

Anträge der Fraport AG vom 15. Oktober 2009 und 15. Februar 2010 auf Änderung von Regelungen im Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main vom 18. Dezember 2007 – PF – 66 p – V (Platzsendestelle Südost/Grundwassermonitoring);

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 – PF – 66 p – V – hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung den Plan für den Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter anderem Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung von Flächen. Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2007 wurden auch wasserrechtliche Erlaubnisse für mit dem Flughafenausbau verbundene Gewässerbenutzungen erteilt.

Für das gesamte Ausbauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 beantragte die Antragstellerin, die im Planfeststellungsbeschluss erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse dahingehend zu ergänzen, dass für ein Grundwasser-

monitoring nicht mehr geeignete oder baubedingt unumgänglich zu demontierende Grundwassermessstellen durch andere geeignete Messstellen ersetzt werden.

Ferner beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 15. Februar 2010 die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung für die Betriebsfläche 13 als Standort für die Platzsendestelle Südost.

Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18. Dezember 2007 war nach § 3e UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umgegend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG liegen nicht vor. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c UVPG hat ergeben, dass durch die geplante Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Änderung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, 9. März 2010

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
PF – 66 p 76.05/8 V und 11 V
StAnz. 14/2010 S. 1079